

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **für die Friedhöfe in Osterwald und Heitlingen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterwald**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterwald für die Friedhöfe in Osterwald und Heitlingen am 11.11.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten auslöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:		
Für 25 Jahre :	Personen über 5 Jahre	700,00 €
2. Reihengrabstätte:		
Für 25 Jahre:	Personen bis 5 Jahre	350,00 €
Wahlgrabstätte:		
Für 25 Jahre - je Grabstelle-		600,00 €
3. Urnenrasenreihengrabstätte:		
Für 25 Jahre:		440,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:		
Für 25 Jahre - je Grabstelle - :		440,00 €
6. Sargrasenreihengrab		
Für 25 Jahre		1.000,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und der Entfernung der überflüssigen Erde ist:

1. für eine Erdbestattung Firma Weißleder, Ringstraße 20, 30826 Garbsen
2. für eine Urnenbestattung Gärtnerei Dorn, Inh. Tanja Rösemeier, Auterweg 34, 30826 Garbsen

zuständig. Die Gebühren hierfür werden von der jeweiligen Firma gesondert in Rechnung gestellt.

## **III. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung  
für Reihen- und Wahlgräber 120,00 €  
für Urnenwahlgräber 60,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals für Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgräber 50,00 €

## **IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer 100,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 150,00 €

## § 7

### Zuschläge zu den Grabstättengebühren

Zu den genannten Gebühren für die Bestattung von Verstorbenen, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde Osterwald/Heitlingen oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen bzw. nicht wohnhaft Osterwald/Heitlingen sind, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der genannten Gebühr erhoben.

## § 8

### Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit

(1) Die Gebühr bei Rückgabe von Erdgräbern vor Ablauf der Mindesruhezeit von 25 Jahren beträgt pauschal pro Stelle und angefangenem Jahr der verbleibenden Mindestruhezeit 50,00 Euro.

(2) Die Gebühr bei Rückgabe von Urnengräbern vor Ablauf der Mindestruhezeit von 25 Jahren beträgt pauschal pro Stelle und angefangenem Jahr der verbleibenden Mindestruhezeit 25,00 Euro.

## § 9

### Besonderheiten

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 10

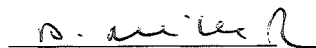
### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

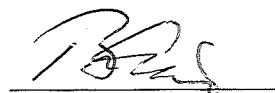
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

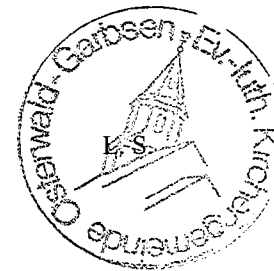
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten bisher geltende Friedhofsgebührenordnungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Garbsen, den 11.11.2013

Der Kirchenvorstand

  
(Annegret Linke, Pastorin)  
(Vorsitzende)

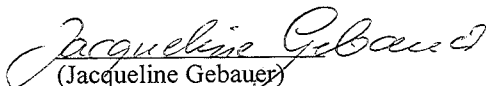
  
(Bernd Bruchhäuser)  
(stellvertr. Vorsitzender)



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 17.01.2014

Der Geschäftsführende Ausschuss des Stadtkirchenvorstandes  
Im Auftrage

  
(Jacqueline Gebauer)

